

S a t z u n g

über die Zuweisung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
auf den Bau- und Planungsausschuß der Stadt Bad Driburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW S. 226) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.3.1980 (GV NW S. 226) hat die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Bad Driburg in ihrer Sitzung am 26.8.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1.

Zuständig für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz ist der Bau- und Planungsausschuß.

§ 2

Für die Denkmalpflege sachverständige Bürger können nach näherer Bestimmung durch den Bau- und Planungsausschuß bei Beratungen des Bau- und Planungsausschusses über Aufgaben nach diesem Gesetz mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 12.9.1969 (GV NW S. 684) öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 29.08. 1980

N. Schmidt

(Schmidt)
Bürgermeister

Veröffentlicht:

- a) Westfalen-Blatt am 2.9.1980
- b) Neue Westfälische am 2.9.1980